Teltow, 11. Februar 2016

Positionierung des Landesbauernverbandes Brandenburg e.V. zu den Forderungen des Volksbegehrens „Volksinitiative gegen Massentierhaltung"

1. Forderung des Volksbegehrens:

Der Landtag möge beschließen

ausschließlich die **artgerechte Haltung** von Tieren finanziell **zu fördern** und dies in entsprechenden Rechtsvorschriften zu verankern

Position des LBV:

Die Forderung ist heute bereits erfüllt.

Die vorgesehene Einschränkung der Förderung auf ausschließlich Premiumförderung wird als unausgewogen bewertet.

Begründung:

- In Deutschland gelten höchste Tierschutzstandards (u.a. Tierschutzgesetz, Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung)
- Darüber hinaus gibt es freiwillige Vereinbarungen mit der Wirtschaft (z.B. zum Schnäbel kürzen) bzw. Initiativen der Wirtschaft (Initiative Tierwohl) oder der Politik (Eine Frage der Haltung)
- Für die Investitionsförderung in der Tierhaltung ist die Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) die Grundlage. Hier gehen sowohl bei der Basis- als auch bei der Premiumförderung die Anforderungen über die gesetzlichen Standards hinaus.
- Eine Einschränkung auf die Premiumförderung bewirkt einen Rückgang der Investitionen (siehe z.B. Niedersachsen) und schränkt damit eine breite Verbesserung der Haltungsbedingungen ein.
- Eine Einschränkung der Förderung verschlechtert die Wettbewerbsfähigkeit der brandenburger Tierhalter. Es ist außerdem zu befürchten, dass die Tierhaltung in Brandenburg einen noch geringeren Stellenwert haben wird.

2. Forderung des Volksbegehrens:

Der Landtag möge beschließen

die Landesregierung aufzufordern, das **Abschneiden** („Kupieren") von **Schwänzen und Schnäbeln zu verbieten**, hierfür auch keine Ausnahmegenehmigungen zu erteilen und die Aufstallung von kupierten Tieren in Brandenburger Ställen zu untersagen

Position des LBV:

Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Forderungen aus tierschutzrechtlichen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht umsetzbar.

Daher wird diese Forderung vom Berufsstand abgelehnt.

Begründung:

- Nach der jetzigen Rechtslage ist das Amputieren von Körperteilen nur mit Ausnahmegenehmigung der zuständigen Behörde erlaubt. Für Ausnahmegenehmigungen muss nach dem Tierschutzgesetz ein „vernünftiger Grund" vorliegen. Der „vernünftige Grund" ist i.d.R. der Tierschutz (Schutz vor Federpicken oder Schwänzebeißen in der Gruppenhaltung).

- Die bisherigen Versuche, in die sich die Tierhalter und der Berufsstand immer eingebracht haben, führten noch nicht zu befriedigenden und praktikablen Ergebnissen in Bezug auf den gänzlichen Verzicht dieser Maßnahmen.
- Deshalb sind nach wie vor ein hoher wissenschaftlicher Forschungsbedarf und eine entsprechende Zeit für die praktische Umsetzung erforderlich.
- Ein sofortiges Verbot führt zu einer drastischen Einstellung des größten Teiles der Geflügel- und Schweineproduktion mit allen negativen Folgen für die Agrarwirtschaft insgesamt und allen wirtschaftlichen Konsequenzen für die betroffenen Unternehmen.
- Ein sofortiges Verbot bedeutet ebenfalls die Aufhebung des Vertrauensschutzes für die betroffenen Unternehmen.
- In Bezug auf das Schnabelkürzen gibt es AMK-Beschlüsse zur Einstellung dieses Verfahrens und parallel die freiwillige Vereinbarung zwischen BMEL und ZDG vom Juli 2015

3. Forderung des Volksbegehrens:

Der Landtag möge beschließen

den Schutz der Tiere im Land Brandenburg durch die Berufung eines/einer **Landestierschutzbeauftragten** zu stärken und den **Tierschutzverbänden Mitwirkungs- und Klagerecht** zum Wohl der Tiere einzuräumen, damit der im Grundgesetz verankerte Tierschutz wirksam umgesetzt wird

Position des LBV:

Die Forderungen werden abgelehnt.

Die Berufung eines Landestierschutzbeauftragten hat aufgrund des notwendigen Personalbedarfs in anderen Bereichen keine Priorität.

Die Einführung eines Mitwirkungs- und Klagerechtes für Tierschutzverbände ist überflüssig und kontraproduktiv.

Begründung:

- Mit dieser Forderung wird sowohl den Tierhaltern als auch den staatlichen Aufsichts-, Kontroll- und Genehmigungsbehörden, insbesondere den Veterinärbehörden, in vollem Maße Versagen und Inkompetenz unterstellt. Das ist schlichtweg eine Anmaßung.
- Bereits jetzt werden über das Fachrecht und die Cross-Compliance-Regelungen im Förderverfahren umfassende Kontroll-, Ordnungs- und Sanktionsmaßnahmen umgesetzt
- Tierschutzbeauftragter
  - ❖ Aus finanziellen Gründen wurde die Etablierung eines Kinderschutzbeauftragten in der Landesregierung abgelehnt. Es gibt in ausreichendem Umfang andere Fachressorts mit einer nachweislichen Unterbesetzung (u.a. Tierseuchenschutz, Düngung und Pflanzenschutz, Immissionsschutz, Wasserwirtschaft)
- Klagerecht für Tierschutzverbände
  - ❖ Es gibt erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken (gutachterliche Stellungnahmen vorhanden)
  - ❖ Es wird u.U. in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes eingegriffen.
  - ❖ Ein Mitwirkungs- und Klagerecht der Tierschutzverbände führt voraussichtlich zu einem generellen Stillstand der Investitionstätigkeit (Bsp. Münsterland: 30 von 31 Bauanträgen für Schweinehaltung wurden 2015 blockiert)
  - ❖ Ein Verbandsklagerecht führt zu einer erheblichen Mehrbelastung für Genehmigungsbehörden und zuständige Gerichte. Beide staatliche Stellen sind bereits jetzt nachweislich überlastet.

- Das Verbandsklagerecht birgt ein erhebliches Potential für Mißbrauchstatbestände (z.B. „Betreiber beklagen Wegezoll für Windräder" aus Berliner Zeitung vom 16.02.2013).

4. Forderung des Volksbegehrens:

Die Landesregierung soll einen Gesetzentwurf in den Bundesrat einbringen, um auf Bundesebene:
eine **Verschärfung des Immissionsschutzrechtes** zu erwirken, um Menschen vor Belastungen durch Gerüche und Bioaerosole (insb. Keime, Endotoxine und Pilze) und Ökosysteme vor Ammoniak-belastungen und anderen Immissionen wirksam zu schützen

Position des LBV:

Die Forderung wird abgelehnt.
Deutschland hat bereits äußerst strenge Rechtsgrundlagen im Immissionsschutz.
Durch weitere einseitige Verschärfungen wird die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft weiter beeinträchtigt.

Begründung:

- Zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen (IED), die auch Tierhaltungsanlagen betrifft, werden derzeit Veränderungen auf untergesetzlicher Ebene vorbereitet. Aktuell werden die Merkblätter zu den „Besten Verfügbaren Techniken" (sog. BVT-Merkblätter) überarbeitet (relevante Anlagengröße ≙ BImSch-Verfahren m. Öffentlichkeitsbeteiligung).
- Auf Bundesebene wird gegenwärtig an einer umfassenden Novelle der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) gearbeitet. Hier wird der neue Stand der Technik der Emissionsminderung auch für Tierhaltungsanlagen festgeschrieben.
- In der EU wird derzeit an der Neufassung der Richtlinie über nationale Emissionshöchstmengen (NEC-Richtlinie) gearbeitet. Hierin werden Grenzwerte neu festgelegt. (Derzeit geplante Emissionsbegrenzung von Ammoniak um fast 30% für Deutschland trifft insbesondere die Landwirtschaft.)
- Einbindung verschiedener Vorgaben u.a. der Geruchs-Immissions-Richtlinie und des Leitfadens der Länder AG – Immissionsschutz zur Beurteilung von Stickstoffdepositionen aus Tierhaltungsanlagen in eine Verwaltungsvorschrift.

5. Forderung des Volksbegehrens:

Die Landesregierung soll einen Gesetzentwurf in den Bundesrat einbringen, um auf Bundesebene:
die Dünge-Verordnung zu novellieren, um die **Nährstoffüberschüsse** in der Landwirtschaft wirksam zu **begrenzen**

Position des LBV:

Diese Forderung wird derzeit erfüllt.
Maßnahmen zur Reduzierung der Nährstoffüberschüsse werden in der Novellierung der Dünge-Verordnung zur Zeit mit der EU abgestimmt.
Das Düngegesetz als Grundlagengesetz befindet sich bereits im Abstimmungsverfahren im Bundesrat.
Weitere Verschärfungen für Brandenburg werden vom Berufsstand abgelehnt.

Begründung:

- Es ist zu erwarten, dass noch in diesem Jahr sowohl Düngegesetz und Dünge-Verordnung als auch die Verordnung über Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Sickersaft (JGS-AnlageVO) in novellierter Form in Kraft treten.
- Mit den Regelungen wird das Ziel verfolgt, den Nährstoffeinsatz in der Landwirtschaft umweltgerechter zu gestalten und die Nährstoffüberschüsse weiter zu verringern.
- Im Nitratbericht 2012 werden für Brandenburg nur äußerst geringe punktuelle N-Überschüsse ausgewiesen, im Durchschnitt jedoch eine N-Bilanz von 26 kg N/ha. In 2008 betrug die Bilanz noch 45 kg N/ha.
- Die DüngeVO erlaubt derzeit einen Durchschnittswert von 60 kg N/ha. Dieser wird voraussichtlich auf 50 kg N/ha gesenkt. Auch damit liegt Brandenburg weit unter dem Grenzwert.

6. Forderung des Volksbegehrens:

Die Landesregierung soll einen Gesetzentwurf in den Bundesrat einbringen, um auf Bundesebene:

den Antibiotikaeinsatz in der Tierhaltung zu reduzieren, insbesondere durch eine lückenlose Dokumentation der Antibiotikagabe und die Durchsetzung der Einzeltierbehandlung bei Krankheiten

Position des LBV:

Die Forderung wird vom Berufsstand abgelehnt.
Die Umsetzung der Maßnahmen aus der 16. Novelle des Arzneimittelgesetzes von 2014 führt zu einer kontinuierlichen Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes.
Die Einzeltierbehandlung ist für Tiere in Gruppenhaltung nicht generell möglich.

Begründung:

- Die Behandlung von Tieren mit Antibiotika erfolgt generell nach Diagnose und Verschreibung durch den Tierarzt.
- Der Einsatz antibiotischer Leistungsförderer ist seit 2006 verboten.
- Mit der Novelle des Arzneimittelgesetzes muss jeder Tierhalter (im Mastbereich) die Häufigkeit und Dauer von Antibiotika-Anwendungen in einer staatlichen Datenbank offenlegen. Mit der Auswertung werden die Betriebe identifiziert, die über dem Durchschnitt aller vergleichbaren Betriebe liegen. Für diese Betriebe erfolgt eine Ursachenermittlung und spezielle Festlegung von Maßnahmen, die zu einer Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes im Betrieb führen. Damit sichert dieses System, dass der Antibiotikaeinsatz regelmäßig zurückgehen muss.
- Im Zeitraum von 2011 bis 2014 wurde der Antibiotikaeinsatz im gesamten Veterinärbereich (inkl. Haustiere) um 27% auf ca. 1250 t/a reduziert.
- Es laufen umfangreiche Forschungsprogramme (z.B. DART 2020) um den Verbrauch im Veterinär- und im Humanbereich zu senken.
- Eine Einzeltierbehandlung ist in der Geflügel- und Schweinehaltung aufgrund der Haltungsform „Gruppenhaltung" derzeit nicht praktikabel.

7. Forderung des Volksbegehrens:

Die Landesregierung soll einen Gesetzentwurf in den Bundesrat einbringen, um auf Bundesebene:

das **Selbstbestimmungs- und Mitspracherecht der Kommunen** in Genehmigungsverfahren für Anlage der Massentierhaltung zu **stärken**, insbesondere das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB als Ermessensentscheidung auszugestalten

Position des LBV:

Der Berufsstand lehnt diese Forderung ab, da die Kommunen bereits jetzt ein äußerst umfangreiches Mitbestimmungsrecht im Baugenehmigungsverfahren haben. Mit einer Einräumung eines weitergehenden Ermessens wird der Willkür Tür und Tor geöffnet.

Begründung

- Entsprechend § 36 I BauGB ist von der Baugenehmigungsbehörde bei Vorhaben nach § 31, 33, 34 und 35 BauGB generell das Einvernehmen herzustellen.
- Die Privilegierung von Anlagen der gewerblichen Tierhaltung ist ab Größe der UVP-Pflichtigkeit bereits abgeschafft.
- Landwirte sind aus immissionsschutzrechtlichen Gründen gezwungen, ihre Tierhaltungsanlagen im Außenbereich zu errichten. Die Planung und Genehmigung von Anlagen muss nach klaren und definierten Bedingungen erfolgen und darf nicht von einer willkürlichen Meinungsbildung in einem Kommunalparlament abhängen.
- Die Privilegierung der Landwirtschaft im Sinne des Baugesetzbuches ist eines der höchsten Güter für Landwirte. Trotzdem schlägt der LBV vor, darüber zu diskutieren, ob Baugenehmigungsverfahren für Tierhaltungsanlagen in Betrieben mit einem Tierbesatz von mehr als 2 Großvieheinheiten/ha Betriebsfläche in einem zusätzlichen Verfahren bewertet werden können, um damit das Mitbestimmungsrecht der Kommunen weiter zu stärken.

Zusammengefasste Position des Verbandes

- Wir empfehlen den Brandenburger Landtagsabgeordneten eine Ablehnung der Forderungen des „Volksbegehrens gegen Massentierhaltung".

- Wir empfehlen den Brandenburger Landtagsabgeordneten, einen Gegenentwurf zum Volksbegehren zu formulieren und bei einem Volksentscheid zur Abstimmung zu bringen.